Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 Ausgegeben Danzig, den 28. Januar 1937

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 1937	Verordnung über Luftverkehr	29

16

Verordnung über Luftverkehr.

Vom 6. Januar 1937.

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. September 1936 (G. Bl. S. 417) wird folgendes verordnet:

Artikel I

A. Einteilung der Luftfahrzeuge

§ 1

Luftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Flugzeuge, Luftschiffe, Segelflugzeuge, Frei- und Fesselballone, Fallschirme, die zum Abspringen dienen, sowie Drachen und Flugmodelle mit mehr als 5 kg Gewicht.

B. Zulassung und Eintragung der Luftfahrzeuge (§§ 2 und 3 LuftVG.)

1. Flugzeuge

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung von Flugzeugen zum Luftverkehr ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe des Verwendungszwecks;
2. den Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§§ 102 ff.);
3. die Erklärung, daß das Flugzeug in keinem anderen Staate zugelassen ist,
4. den Nachweis des Erwerbs des Eigentums am Flugzeug;
5. die Angabe der Danziger Staatsangehörigkeit des Eigentümers, die auf Verlangen nachzuweisen ist; ist der Eigentümer ein eingetragener Verein, eine Handelsgesellschaft oder eine eingetragene Genossenschaft, so ist auf Verlangen ein Auszug aus dem Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister beizubringen; bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Danziger Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen;
6. den Nachweis der Verkehrssicherheit (Bescheinigung der Danziger Prüfstelle für Luftfahrzeuge);
7. Namen und Wohnsitz des Eigentümers und, falls der Halter ein anderer ist, auch dessen Namen und Wohnsitz.

§ 3

Zulassung

(1) Entspricht der Antrag den Erfordernissen des § 2, so läßt der Senat das Flugzeug zum Luftverkehr unter Bestimmung des Verwendungszwecks zu und trägt es in die Luftfahrzeugrolle ein.

(2) Über die Zulassung des Flugzeugs zum Luftverkehr wird ein Zulassungsschein erteilt; dieser ist an Bord des Flugzeugs mitzuführen. Ist ein besonderer Prüfschein für den Flugmotor erteilt worden, so ist er ebenfalls mitzuführen.

(3) Das Flugzeug darf nur zu dem im Zulassungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 2. 1937.)

§ 4

Kennzeichen

Bei der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle wird dem Flugzeug ein Eintragungszeichen erteilt, das zugleich mit dem Danziger Staatszugehörigkeitszeichen — den Buchstaben YM sowie der Staatsflagge — nach näherer Vorschrift der Anlage 1 sichtbar am Flugzeug zu führen ist. Als Eintragungszeichen gelten alle Zusammensetzungen mit 3 Buchstaben.

§ 5

Änderung der Luftfahrzeugrolle

(1) Der Eigentümer eines Flugzeugs hat dem Senat zur Berichtigung der Luftfahrzeugrolle

1. die Veränderung des Wohnsitzes,
2. die Veräußerung des Flugzeugs unter Angabe von Namen, Wohnsitz und Anschrift des Erwerbers

jeweils sofort anzuzeigen. Der Veränderungsanzeige ist der Zulassungsschein beizufügen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 hat der Erwerber die Eintragung gemäß §§ 2 und 3 zu veranlassen; der bisherige Eigentümer wird gelöscht.

(3) Verliert der Eigentümer eines Flugzeugs die Danziger Staatsangehörigkeit, so hat er dieses dem Senat unverzüglich anzuzeigen und den Zulassungsschein zurückzugeben. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle wird in diesem Falle gelöscht.

§ 6

Nachprüfung der Verkehrssicherheit

(1) Zur Feststellung, ob das Flugzeug noch verkehrssicher ist, wird es von der Danziger Prüfstelle für Luftfahrzeuge nachgeprüft. Die Nachprüfung ist beim Senat zu beantragen.

(2) Außerdem kann der Senat von dem Eigentümer eines Flugzeugs jederzeit verlangen, daß er eine solche Nachprüfung vornehmen läßt.

(3) Ist das Flugzeug bis zu dem im Zulassungsschein vermerkten Zeitpunkt oder trotz Verlangens des Senats nicht nachgeprüft worden, so darf es bis zur Nachholung der Nachprüfung nicht mehr außerhalb von Flughäfen in Betrieb genommen werden.

§ 7

Zurückziehung der Zulassung und Löschung der Eintragung

Ist das Flugzeug nicht mehr verkehrssicher oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so zieht der Senat die Zulassung des Flugzeugs zurück. Die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle wird gelöscht.

§ 8

Vorläufige Fluggenehmigung

Der Senat kann für nicht zugelassene Flugzeuge zu Probe-, Prüfungs-, Überführungs- und ähnlichen Flügen eine befristete vorläufige Fluggenehmigung erteilen, wenn die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist. Die Bescheinigung über die vorläufige Fluggenehmigung ist an Bord des Flugzeugs mitzuführen und nach Ablauf der Frist zurückzugeben.

2. Luftschiffe

§ 9

Für die Zulassung und die Eintragung von Luftschiffen gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

3. Segelflugzeuge

§ 10

Zulassungsantrag und Zulassung

(1) Die Zulassung von Segelflugzeugen (bemannten motorlosen Flugzeugen) bezw. Mustern solcher Segelflugzeuge ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§§ 102 ff.);
2. die Erklärung, daß das Segelflugzeug in keinem anderen Staate zugelassen oder eingetragen ist;
3. den Nachweis der Verkehrssicherheit (Bescheinigung der Danziger Prüfstelle für Luftfahrzeuge);
4. Namen und Wohnsitz des Eigentümers und, falls der Halter ein anderer ist, auch dessen Namen und Wohnsitz;

(3) Entspricht der Antrag diesen Erfordernissen, so läßt der Senat das Segelflugzeug bezw. das Muster zu.

(4) Über die Zulassung wird ein Zulassungsschein erteilt, der an Bord des Segelflugzeugs mitzuführen ist.

§ 11

Für die Zulassung von Segelflugzeugen, die nur auf genehmigten Segelfluggeländen Verwendung finden sollen, gilt § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 4 nicht. Als Zulassungsschein gilt der über die Verkehrssicherheit erteilte Prüfschein.

§ 12

Kennzeichen

Segelflugzeuge, die außerhalb von Segelfluggeländen geflogen werden, haben neben den Buchstaben Y M als Danziger Staatszugehörigkeitszeichen ein Eintragungszeichen sowie die Danziger Staatsflagge nach näherer Vorschrift der Anlage 1 sichtbar zu führen.

§ 13

Nachprüfung der Verkehrssicherheit

Für die Nachprüfung der Verkehrssicherheit von Segelflugzeugen gilt § 6 entsprechend.

§ 14

Zurückziehung der Zulassung

Ist das Segelflugzeug nicht mehr verkehrssicher oder ist die Haftpflichtdeckung des Halters erloschen, so wird die Zulassung zurückgezogen.

4. Sonstige Luftfahrzeuge

§ 15

(1) Die Zulassung von Frei- und Fesselballonen, von Drachen und von Mustern solcher Luftfahrzeuge ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den Nachweis, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§§ 102 ff.);
2. bei Freiballonen einen Vorschlag für den Namen;
3. den Nachweis der Verkehrssicherheit (Bescheinigung der Danziger Prüfstelle für Luftfahrzeuge).

(3) Im übrigen gelten § 10 Abs. 3 und 4, §§13 und 14, für Freiballone außerdem § 12 entsprechend. Bei Drachen gilt als Zulassungsschein der über die Verkehrssicherheit erteilte Prüfschein.

(4) Die Zulassung von Fallschirmen ist beim Senat zu beantragen. Der Antrag muß die nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 erforderlichen Nachweise enthalten. Im übrigen gelten die § 10 Abs. 3, §§ 13 und 14 entsprechend. Als Zulassungsschein gilt der über die Verkehrssicherheit erteilte Prüfschein.

§ 16

Flugmodelle

(1) Flugmodelle bedürfen nicht der Zulassung und der Eintragung in die Luftfahrzeugrolle.

(2) Wer ein Flugmodell in Betrieb nimmt, hat dieses der nächsten Luftpolizeibehörde anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen, daß die Haftpflicht des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung gedeckt ist (§§ 102 ff.). Der Senat kann Ausnahmen zulassen.

C. Der Luftfahrer

(§ 4 LuftVG.)

§ 17

Erlaubnispflicht

Der Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Luftfahrer bedürfen:

1. Flugzeugführer;
2. Bordwarte;
3. Bordfunker;
4. Führer, Steuerer und Navigatoren von Luftschiffen;
5. Segelflugzeugführer;
6. Freiballonführer;
7. Fallschirmabspringer für öffentliche Vorführungen.

§ 18

Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. eine amtliche Bescheinigung über Geburtstag und -ort sowie ein polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers für die letzten 5 Jahre;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit, die auf Verlangen nachzuweisen ist;
3. bei Antragstellern unter 21 Jahren die amtlich beglaubigte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und — soweit es sich nicht um Segelflugzeugführer oder Bordfunker handelt — die Angabe der besonderen Umstände, die den Antrag rechtfertigen;
4. das Zeugnis einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle, bei Segelflugzeugführern, Freiballonführern und Fallschirmabspringern das Zeugnis eines vom Senat bestellten ärztlichen Sachverständigen über die körperliche Tauglichkeit;
5. den Nachweis der Befähigung nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vergl. § 110);
6. 3 polizeilich beglaubigte Lichtbilder (Brustbilder ohne Kopfbedeckung) in der Größe $3^{1}/_{2} \times 4$ cm.

§ 19

Erlaubnis

(1) Der Senat prüft die Eignung und Befähigung des Antragstellers.

(2) Tatsachen, die den Antragsteller als ungeeignet zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs erscheinen lassen, sind außer körperlicher Untauglichkeit insbesondere: Trunksucht, Entmündigung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Vorstrafen wegen Verbrechen, Roheitsvergehen und Übertretung von Verkehrsvorschriften.

(3) Die fliegerische Befähigung des Antragstellers wird nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vergl. § 110) geprüft.

(4) Ist der Nachweis der Eignung und Befähigung erbracht, so erteilt der Senat die Erlaubnis durch Aushändigung eines Luftfahrerscheins nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vergl. § 110).

(5) Der Luftfahrerschein ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen.

§ 20

Nachprüfung der Eignung und Befähigung

(1) Der Luftfahrer hat in bestimmten Zeitabständen oder auf besonderes Verlangen des Senats, insbesondere nach erlittenen körperlichen Schäden, nachzuweisen, daß er zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs weiterhin geeignet und befähigt ist.

(2) Ist der Nachweis erbracht, so vermerkt der Senat zugleich den Tag der nächsten Nachprüfung im Luftfahrerschein. Ist der Nachweis nicht erbracht, so ruht die Erlaubnis nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vergl. § 110).

§ 21

Entziehung der Erlaubnis

(1) Für die Entziehung der Erlaubnis ist der Senat zuständig.

(2) Tatsachen, die den Luftfahrer nicht mehr als geeignet zum Führen oder Bedienen eines Luftfahrzeugs erscheinen lassen, sind außer körperlicher Untauglichkeit und den im § 19 Abs. 2 genannten Tatsachen insbesondere: erhebliches Verschulden an einem Unfall oder schwerer Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die zur öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Luftfahrt erlassenen Vorschriften.

(3) Der Senat kann die Erlaubnis auch auf Zeit entziehen oder auf eine bestimmte Betätigung in der Luftfahrt beschränken.

D. Ausbildung von Luftfahrern

(§ 6 LuftVG.)

§ 22

Genehmigungsantrag

(1) Die Genehmigung zur Ausbildung von Luftfahrern ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers (Unternehmens), sowie Namen und Wohnsitz der zu seiner gesetzlichen Vertretung berechtigten Personen, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters; die Staatsangehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen;
3. die Namen des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters, des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer;
5. Angaben über die Aufnahmebedingungen, über Ziel, Gang und Dauer der Ausbildung, die Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schüler, den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungskosten;
6. Angaben über die Lehrmittel und die sonstigen Einrichtungen (Übungsgelände und Ausbildungsräume) nach den Vorschriften für Luftfahrerschulen (vergl. § 110);
7. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Unternehmens).

(3) Dem Antrag sind die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften davon sowie selbstgeschriebene Lebensläufe des Ausbildungsleiters und der Fluglehrer mit Nachweisen über die Befähigung für ihre Tätigkeit nach den Vorschriften für Luftfahrerschulen (vergl. § 110) beizufügen.

§ 23

Genehmigung

(1) Besteht für den Ausbildungsbetrieb ein Bedürfnis, so erteilt der Senat die Genehmigung, wenn

1. der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter, die Ausbildungsleiter und die Fluglehrer geeignet sind, und
2. die Befähigung des Ausbildungspersonals sowie die Einrichtung des Betriebs den Vorschriften für Luftfahrerschulen (vergl. § 110) entsprechen.

(2) Die Genehmigung wird dem Antragsteller nur für seine Person und für eine bestimmte Art und Klasse von Luftfahrzeugen erteilt; sie wird auf eine bestimmte Zeit und auf einen bestimmten Ort beschränkt. Bei der Genehmigung können Auflagen gemacht werden.

(3) Mit der Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Senat dieses auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

§ 24

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Ausbildungsbetrieb führt der Senat.

(2) Änderungen gegenüber dem Betriebszustand bei der Abnahmeprüfung, insbesondere Namensänderungen des Betriebs, Änderungen in der Person des Ausbildungsleiters oder der Fluglehrer, sowie Änderungen der Aufnahmebedingungen bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 25

Zurückziehung der Genehmigung

Der Senat zieht die Genehmigung zurück, wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Zurückziehung ist auch zulässig, wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

E. **Luftfahrtgelände**

(§§ 7—10, 12 LuftVG.)

1. Flughäfen

§ 26

Einteilung

(1) Flughäfen bestehen aus dem zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen bestimmten Gelände (Rollfeld), dem Abfertigungsvorfeld, den sonstigen Anlagen und der Flughafenzone. Zu den Flughäfen gehören auch Luftschiffhäfen; bei ihnen wird das Rollfeld als Landefläche bezeichnet; eine Flughafenzone wird nicht festgesetzt.

(2) Die Flughäfen werden eingeteilt in:

1. Flughäfen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughäfen),
2. Flughäfen für Sonderzwecke (Sonderflughäfen).

§ 27

Flughafenzone

(1) Bei der Festsetzung der Flughafenzone sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; die Flughafenzone soll in der Regel nicht größer sein als der Luftraum über dem mit 10 km Halbmesser um den Mittelpunkt des Rollfeldes geschlagenen Kreis. Sie ist Geländemerkmalen anzupassen, die aus der Luft leicht erkennbar sind.

(2) Der Luftraum über geschlossenen Ortschaften soll nicht in die Flughafenzone einbezogen werden.

§ 28

Bauschutzbereich

Sollen im Umkreis von 3 km sowie in den festgelegten Anflugsektoren eines Flughafens bis zu 10 km Entfernung — beides gemessen vom Rollfeldmittelpunkt aus — oder im Umkreis von 2,5 km um den Mittelpunkt eines Luftschiffhafens genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Luftfahrt zu stören, so haben die zu ihrer Genehmigung oder zur Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörden vor ihrer Entscheidung die Genehmigung des Senats einzuholen.

§ 29

Genehmigungsantrag

(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Flughafens ist vom Unternehmer in zweifacher Ausfertigung an den Senat zu richten.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über die örtlichen und baulichen Verhältnisse des Flughafens nach den Vorschriften für Anlage und Betrieb von Flughäfen (vergl. § 110);
2. je einen Lageplan mit Höhenschichtlinien im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 25 000, auf denen außer den genauen Grenzen des Rollfeldes (der Landefläche) der Bauschutzbereich, das als Flughafenzone in Betracht kommende Gelände und sämtliche bauliche Anlagen eingetragen sind; in den Lageplänen sind die Luftfahrthindernisse und die Notlandemöglichkeiten besonders zu kennzeichnen;
3. bei Wasserflughäfen außerdem eine Skizze der Anlagen im Maßstabe 1 : 5000 mit Angabe der Wassertiefe, gegebenenfalls der Strombreite, der Anker- und Anlegestellen der Wasserfahrzeuge, sowie Angaben über den Schiffsverkehr;
4. falls der Unternehmer im Handelsregister eingetragen ist, einen Auszug aus dem Handelsregister;
5. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

§ 30

Genehmigung

(1) Hat der Senat ein Bedürfnis für die Anlegung des Flughafens festgestellt und entsprechen die Einrichtungen des Betriebs sowie das Gelände den Vorschriften für Anlage und Betrieb von Flughäfen (vergl. § 110), so erteilt er dem Flughafenunternehmer die Genehmigung; zugleich bestimmt er die Höhe der vom Unternehmer zu leistenden Haftpflichtdeckung. Außerdem kann er dem Unternehmer bei der Genehmigung besondere Auflagen machen.

(2) Bei der Genehmigung wird bestimmt, welche Arten von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen verkehren dürfen; bei der Genehmigung von Sonderflughäfen wird außerdem der Zweck festgesetzt, dem der Flughafen dienen soll.

(3) Die Genehmigung von Verkehrsflughäfen wird bei der Betriebseröffnung im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung muß außer den Flughafengrenzen die Rollfeldgrenzen und den Bauschutzbereich (§ 28) enthalten.

§ 31

Betriebseröffnung

(1) Vor der Eröffnung eines Flughafens hat der Unternehmer dem Senat eine Benutzungsordnung nach den Vorschriften für Anlage und Betrieb von Flughäfen (vergl. § 110) zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Flughafen darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Nachweis der Haftpflichtdeckung erbracht ist und der Senat die Eröffnung auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet.

§ 32

Pflichten des Flughafenunternehmers

(1) Der Flughafenunternehmer hat den Flughafen in betriebssicherem Zustande zu erhalten und die für den Luftverkehr erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu treffen; er hat alle Vorkommnisse, die den Verkehr auf dem Flughafen beeinträchtigen, dem Senat unverzüglich anzuzeigen.

(2) Änderungen gegenüber dem Betriebszustand bei der Abnahmeprüfung sowie wesentliche bauliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 33

(1) Der Flughafenunternehmer hat die für die Überwachung der Luftfahrt erforderlichen Einrichtungen und Zeichen zur Regelung des Luftverkehrs auf dem Flughafen bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Flughafenunternehmer hat Luftfahrthindernisse im Flughafen und innerhalb des Bauschutzbereichs (§ 28) durch rot-weiße Flächen, bei Dunkelheit nach näherer Anordnung des Senats derart kenntlich zu machen, daß ihre Ausdehnung erkennbar ist.

§ 34

Aufsicht

(1) Der Senat führt die Aufsicht über den Flughafen.

(2) Der Senat kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf dem Flughafen und in dessen Umgebung Polizeiverordnungen erlassen; diese werden im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig verkündet.

2. Landeplätze

§ 35

Begriffsbestimmung

Landeplätze sind Gelände, die ständig zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen dienen, ohne daß auf ihnen die besonderen Einrichtungen eines Flughafens vorhanden zu sein brauchen. Die Vorschriften über Flughäfen gelten für sie nicht.

§ 36

Genehmigungsantrag

(1) Die Anlegung eines Landeplatzes bedarf der Genehmigung; sie ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. die Angaben über die örtlichen und baulichen Verhältnisse des Geländes;
2. einen Lageplan im Maßstabe 1 : 10 000;
3. die Angaben, für welche Personen und für welche Luftfahrzeuge der Landeplatz dienen soll;
4. Namen, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Antragstellers.

§ 37

Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann vom Senat nach freiem Ermessen versagt und zurückgezogen werden.

(2) Bei der Genehmigung bestimmt der Senat, wer zur Benutzung des Landeplatzes berechtigt ist.

3. Segelfluggelände

§ 38

(1) Für Gelände, die ständig zu Übungen mit Segelflugzeugen benutzt werden sollen (Segelfluggelände), gelten die §§ 36 und 37 entsprechend.

(2) Segelfluggelände bestehen aus Hangflugstrecke und Landeplatz.

(3) Sollen auf einem Segelfluggelände genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Benutzung des Segelfluggeländes zu stören, so haben die zur Genehmigung der Anlagen oder zur Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörden vor ihrer Entscheidung die Genehmigung des Senats einzuholen.

(4) Auf einem genehmigten Segelfluggelände bedürfen Segelflugzeugführer keiner Erlaubnis, Segelflugzeuge nur der Zulassung nach § 11.

4. Außenlandungen

§ 39

Die Erlaubnis zum Landen außerhalb von Verkehrsflughäfen wird auf Antrag durch den Senat erteilt.

F. Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen
(§ 11 LuftVG.)

1. Luftfahrtunternehmen

§ 40

Genehmigungsantrag

(1) Die Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Staatsangehörigkeit und Sitz des Antragstellers sowie Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der zu seiner Vertretung berechtigten Personen, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister und eine Satzung;
2. Luftfahrtbereich und Zweck des Unternehmens sowie die technischen Grundlagen des Betriebs;
3. den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

§ 41

Genehmigung

(1) Besteht für das beantragte Luftfahrtunternehmen ein Bedürfnis und ergeben sich gegen die Zulassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung keine Bedenken, so erteilt der Senat die Genehmigung gemäß den Auflagen für die Luftfahrtunternehmen (vergl. § 110) und bestimmt die Höhe der von dem Antragsteller zu leistenden Haftpflichtdeckung (§§ 102 ff.).

(2) Die Genehmigung ist weder übertragbar noch vererblich.

§ 42

Genehmigung von Fluglinien

(1) Luftfahrtunternehmen, die die Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge auf bestimmten Strecken öffentlich und regelmäßig betreiben (Fluglinienverkehr), bedürfen für jede Fluglinie einer besonderen Genehmigung durch den Senat.

(2) Die Genehmigung wird nach freiem Ermessen gemäß den Auflagen für die Luftfahrtunternehmen (vergl. § 110) erteilt; sie erstreckt sich auf die Flugpläne, Flugpreise und Beförderungsbedingungen.

(3) Die gewerbliche Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge zwischen 2 Punkten des Gebiets der Freien Stadt Danzig kann den Danziger Luftfahrtunternehmen vorbehalten werden.

§ 43

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Luftfahrtunternehmen sowie Fluglinienunternehmen führt der Senat.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsführung jederzeit nachzuprüfen.

(3) Änderungen der Betriebsgrundlagen, die Gegenstand der Genehmigung waren, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Luftfahrtveranstaltungen

§ 44

Antrag

(1) Die Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung im Dienste des Wettbewerbs oder der Schaulust, an der Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 dieser Verordnung beteiligt sind, ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Senat zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. Namen und Wohnsitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;
2. Art, Zweck, Zeit und Ort der Veranstaltung unter Beifügung des Programms und der Einwilligung des Flughafenunternehmers; findet die Veranstaltung nicht von einem Flughafen aus statt, so ist eine Skizze des in Aussicht genommenen Platzes mit Angabe seiner Lage und Größe sowie die Einwilligung des Grundeigentümers beizufügen;
3. Muster, Art und Klasse, Eintragungszeichen und Eigentümer der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge, auf Verlangen der Genehmigungsbehörde Namen und Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen des Veranstalters mit den Luftfahrern und den Luftfahrtunternehmen;
4. den Nachweis der Sicherstellung der ausgesetzten Preise.

§ 45

Genehmigung

Für die Genehmigung gilt § 41 entsprechend; dem Veranstalter können Auflagen gemacht werden.

G. **Mitführen besonderen Geräts**

(§ 14 LuftVG.)

1. Lichtbildgerät

§ 46

Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät (einfachem Lichtbildgerät, Lichtbildsondergerät, Filmaufnahmegerät) in Luftfahrzeugen ist beim Senat zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. für gewerbliche Unternehmen oder für die Aufnahmetätigkeit zu gewerblichen Zwecken:
   a) Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Unternehmers, gegebenenfalls einen Auszug aus dem Handelsregister und eine Satzung;
   b) Angaben über Gegenstand und Umfang des Unternehmens und über seine finanzielle Leistungsfähigkeit;
   c) Angaben über Gegenstand, Art, Umfang und Dauer der Aufnahmetätigkeit;
   d) Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der im Betrieb des Unternehmens zur Aufnahmetätigkeit zuzulassenden Personen unter Beifügung je einer Geburtsurkunde oder eines amtlichen Personalausweises, eines polizeilichen Führungszeugnisses und zweier amtlich beglaubigter Lichtbilder (Brustbild ohne Kopfbedeckung in der Größe $3\frac{1}{2} \times 4$ cm);
   e) die Angabe des Herstellers und Musters der zu verwendenden Luftfahrzeuge und Luftbildgeräte;
   f) den Nachweis des Besitzes von Räumlichkeiten und Einrichtungen, die eine sachgemäße Bearbeitung und sichere Aufbewahrung der Aufnahmen gewährleisten.
2. für nichtgewerbliche Aufnahmetätigkeit:
   a) Namen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Antragstellers unter Beifügung einer Geburtsurkunde oder eines sonstigen amtlichen Personalausweises, eines polizeilichen Führungszeugnisses und zweier amtlich beglaubigter Lichtbilder (Brustbild ohne Kopfbedeckung in der Größe $3\frac{1}{2} \times 4$ cm);
   b) sofern der Antragsteller im öffentlichen Dienst steht, eine Befürwortung des Antrages durch seine Dienstbehörde.

§ 47

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Aufnahmetätigkeit kann nach freiem Ermessen versagt und entzogen werden; sie ist weder übertragbar noch vererblich; sie kann örtlich und zeitlich beschränkt und an Auflagen geknüpft werden.

(2) Die Erlaubnisurkunde ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen.

§ 48

Änderungen und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Änderungen gegenüber den Angaben in § 46 bedürfen der Erlaubnis.

(2) Gibt der Antragsteller (das Unternehmen) oder eine zur Aufnahmetätigkeit zugelassene Person die Aufnahmetätigkeit auf oder scheidet sie aus dem Unternehmen aus, so erlischt die Erlaubnis.

(3) Ist die Erlaubnis erloschen, so ist die Urkunde unverzüglich an den Senat zurückzugeben.

§ 49

Beförderung von Lichtbildgerät

Die Beförderung von Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen bedarf keiner behördlichen Erlaubnis, wenn das Gerät so untergebracht wird, daß die Insassen des Luftfahrzeugs das Lichtbildgerät während des Fluges nicht verwenden können.

2. Waffen, gefährliches Gerät, Brieftauben

§ 50

(1) Für die Erlaubnis zur Beförderung von Waffen, Schießbedarf, Sprengstoffen, giftigen Gasen oder Brieftauben in Luftfahrzeugen gelten die §§ 46 bis 48 entsprechend. Signalgerät und

Signalmunition des Luftfahrzeugs sind nicht als Waffen und Schießbedarf im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

(2) Den zur Führung von Waffen berechtigten Personen ist die Mitführung in Luftfahrzeugen ohne besondere behördliche Erlaubnis gestattet.

H. Flugsicherung

1. Flugfunkverkehr

§ 51

Allgemeines

Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen (Luftfunkstellen) wird durch den Senat verliehen, der auch bestimmt, in welchen Luftfahrzeugen Funkanlagen vorhanden sein müssen.

§ 52

Verleihung der Befugnis

(1) Über die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen wird dem Antragsteller neben der grundsätzlichen Verleihungsurkunde, welche die Verleihungsbedingungen enthält, noch eine Verleihungsurkunde (Auszug) zum Mitführen im Luftfahrzeug ausgestellt. Für jedes Luftfahrzeug, das eine Funkanlage mitführt, wird ferner ein Funkausweis ausgestellt.

(2) Die Verleihungsurkunde (Auszug) in Verbindung mit dem Funkausweis berechtigt zur Ausübung des Funkbetriebs im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung und der jeweils gültigen Verleihungsbedingungen.

(3) Der Funkausweis ist an Bord des Luftfahrzeugs mitzuführen. Das gleiche gilt für den Auszug aus der Verleihungsurkunde, solange die Funkanlage an Bord errichtet ist.

(4) Die Ausübung des Betriebs der Funkanlage an Bord eines Luftfahrzeugs ist übertragbar. Der Inhaber der Befugnis bleibt jedoch dafür verantwortlich, daß die ihm auferlegten Bedingungen bei der Ausübung des Betriebs innegehalten werden.

§ 53

Überwachung

(1) Funkanlagen an Bord von Luftfahrzeugen unterliegen der Überwachung durch den Senat, dieser kann die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Funkanlagen jederzeit nachprüfen.

(2) Änderungen in den Betriebsverhältnissen genehmigter Funkanlagen bedürfen der Erlaubnis. Für die Anträge und die Verleihungsänderung gilt der § 52 entsprechend.

§ 54

Aufsicht

(1) Die Funkanlage untersteht der Aufsicht des Führers des Luftfahrzeugs; für die durch die Luftfahrzeuge abzugebenden Meldungen trägt er die Verantwortung.

(2) Der Funkverkehr ist nach der Fernmeldebetriebsordnung für die Verkehrsflugsicherung und den Verleihungsbedingungen durchzuführen.

§ 55

Entziehung der Befugnis

(1) Werden technische Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Betriebe festgestellt, so wird die Befugnis durch den Senat entzogen.

(2) Wird die Befugnis aus einem sonstigen Grunde hinfällig, so sind die hierüber erteilten Urkunden unverzüglich zurückzugeben.

§ 56

Private Bodenfunkstellen

(1) Die Befugnis, private Bodenfunkstellen zu Sonderzwecken für den Flugbetrieb zu errichten und zu betreiben, wird durch den Senat verliehen.

(2) Bestehen gegen die Errichtung der Bodenfunkstelle keine Bedenken, so wird dem Antrage durch den Senat stattgegeben.

(3) Die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Bodenfunkstelle wird dem Antragsteller durch eine Verleihungsurkunde erteilt.

(4) Der Betrieb regelt sich nach der Fernmeldebetriebsordnung für die Verkehrsflugsicherung und den Verleihungsbedingungen.

§ 57

Für die Aufsicht über die Bodenfunkstelle und für die Entziehung der Befugnis gelten die §§ 53 und 55 entsprechend.

2. Luftfahrtkennzeichen

§ 58

Kennzeichen für die Ortung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Kennzeichen für die Ortung von Luftfahrzeugen bei Tag oder bei Nacht bedürfen der Genehmigung des Senats. Der Genehmigung bedarf insbesondere jede Beschriftung von Dächern oder Flächen, die für Luftfahrzeuge erkennbar sein soll.

(2) Der Antrag muß einen Lageplan sowie eine Beschreibung und Zeichnung des Kennzeichens enthalten.

§ 59

Luftfahrthindernisse

(1) Sollen außerhalb des Bauschutzbereichs (§ 28) eines Flughafens Gebäude, Schornsteine, Türme oder sonstige Anlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über dem Erdboden errichtet werden, so haben die zur Genehmigung zuständigen Behörden vor ihrer Entscheidung die Zustimmung des Senats einzuholen.

(2) Das gleiche gilt in der Umgebung von Flughäfen und an Nachtflugstrecken für die Errichtung von Lichtern aller Art, die Verwechslungen mit Luftfahrtfeuern hervorrufen und dadurch den Luftverkehr gefährden können.

§ 60

Bekanntmachung von Luftfahrtfeuern

Neueingerichtete Luftfahrtfeuer werden vom Senat vor der Inbetriebnahme im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig und in den amtlichen Veröffentlichungen für die Schiffahrt bekanntgemacht.

J. Verkehrsvorschriften
(§ 17 LuftVG.)

1. Allgemeines

§ 61

Verantwortlichkeit des Luftfahrers

Jeder Luftfahrer hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und die Allgemeinheit oder der Einzelne durch die Luftfahrt nicht gefährdet wird.

§ 62

Verantwortlichkeit des Führers

(1) Der Führer des Luftfahrzeugs ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich. Er hat auch dafür zu sorgen, daß das Luftfahrzeug und die Ladung sich in verkehrssicherem Zustand befinden, daß das zulässige Fluggewicht nicht überschritten wird, daß die vorgeschriebenen Ausweise vorhanden sind und daß die nach der Anweisung über den Inhalt von Bordbüchern (vergl. § 110) erforderlichen Angaben über den Flug im Bordbuch eingetragen werden.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit während des Fluges und bei Notlandungen kann der Führer des Luftfahrzeugs die geeigneten Maßnahmen ergreifen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Führer im Sinne dieser Vorschriften ist, wer das Luftfahrzeug selbständig bedient oder befehligt.

§ 63

Störungsmeldungen

Der Führer, bei dessen Behinderung ein anderes Mitglied der Besatzung, oder der Halter des Luftfahrzeugs hat alle Unfälle, Schäden und sonstigen Störungen beim Betrieb eines Luftfahrzeugs sofort der nächsten Luftpolizeibehörde anzuzeigen. Unfälle von Personen und schwere Schäden, die sich beim Betrieb von in Danzig zugelassenen bezw. gehaltenen Luftfahrzeugen im Ausland ereignen, sind dem Senat anzuzeigen.

§ 64

Störungsuntersuchung

Die Untersuchung der Störungen, die sich beim Betrieb von Luftfahrzeugen ereignen, ist Aufgabe des Senats.

2. Allgemeine Flugregeln

§ 65

Lichterführung; Kennzeichnung auf dem Wasser

Luftfahrzeuge haben nach den Vorschriften über Lichterführung der Luftfahrzeuge und über ihre besondere Kennzeichnung auf dem Wasser (Anlage 2) Lichter und außerdem auf dem Wasser besondere Kennzeichen zu führen.

§ 66

Landungsaufforderung

Wird ein Luftfahrzeug durch drei kurz aufeinanderfolgende Signalschüsse, die bei Tag eine schwarze oder gelbe Rauchwolke, bei Nacht grünes Licht mit Sternen entwickeln, oder auf sonstige Weise zur Landung aufgefordert, so hat der Führer ohne Verzögerung auf dem nächstgelegenen Danziger Verkehrsflughafen zu landen.

§ 67

Luftsperrgebiete

(1) Gerät ein Luftfahrzeug in ein Luftsperrgebiet, so hat der Führer unverzüglich auf dem nächstgelegenen Danziger Flughafen außerhalb des Sperrgebiets zu landen. Im Fluglinienverkehr kann von einer solchen Landung abgesehen werden; in diesem Fall ist jedoch der nächsten Luftpolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Luftsperrgebiete werden vom Senat durch Polizeiverordnung festgesetzt; diese wird im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig verkündet.

§ 68

Anfliegen von Ortschaften und Bauwerken

(1) Luftfahrzeuge dürfen geschlossene Ortschaften nur in einer Höhe überfliegen, aus der auch in Notfällen noch eine Landung auf einem Flughafen oder außerhalb der Ortschaft möglich ist. Geräuschbelästigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Luftfahrzeuge in der Luft dürfen sich Bauwerken nicht auf weniger als 50 m nähern.

(3) Unter Brücken und ähnlichen Kunstbauten sowie unter Starkstromleitungen und Antennen darf nicht durchgeflogen, Großfunkanlagen dürfen auch nicht überflogen werden.

(4) Bei Unsichtigkeit, insbesondere Nebel- oder Wolkenbildung, kann von diesen Vorschriften unter Beachtung der durch die Umstände gebotenen Vorsicht abgewichen werden.

§ 69

Überfliegen von Menschenansammlungen

Menschenansammlungen dürfen nicht in geringerer Höhe als 200 m überflogen werden. Ausnahmen sind nur bei Abflug und Landung sowie mit besonderer Erlaubnis des Senats gestattet.

§ 70

Kunst- und Schleppflüge

(1) Kunstflüge dürfen nur durch besonders zugelassene Luftfahrer mit besonders zugelassenen Luftfahrzeugen und nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Insassen ausgeführt werden.

(2) Kunstflüge dürfen nicht in geringerer Höhe als 200 m ausgeführt werden; über Ortschaften und Menschenansammlungen sind sie verboten. In Einzelfällen kann der Senat Ausnahmen zulassen.

(3) Schleppflüge dürfen nur durch Luftfahrer ausgeführt werden, die nach näherer Vorschrift der Prüfordnung für Luftfahrer (vergl. § 110) hierfür besonders zugelassen sind.

§ 71

Turnerische oder seiltänzerische Übungen aller Art an Bord von Luftfahrzeugen oder unter Verwendung in der Luft befindlicher Luftfahrzeuge sind unzulässig.

§ 72

Mitführen von Fallschirmen

Bei Kunst- und Schleppflügen sowie bei Abnahme- und Wettbewerbsflügen hat jeder Insasse einen gebrauchsfertigen Fallschirm mitzuführen, soweit die Bauart des Flugzeugs seine Unterbringung und Verwendung gestattet.

§ 73

Reklameflüge

(1) Reklameflüge über geschlossenen Ortschaften bedürfen der Erlaubnis des Senats.

(2) Der Erlaubnis bedürfen Danziger Luftfahrzeuge nicht, wenn die Reklame nur in der Beschriftung des Luftfahrzeugs besteht und die Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen (Anlage 1) eingehalten werden.

§ 74

Flüge ohne Erdsicht

Flüge ohne Erdsicht dürfen nur von solchen Flugzeugen ausgeführt werden, die mit betriebsfertiger Blindflugausrüstung nach näherer Vorschrift der Fernmeldebetriebsordnung für die Verkehrsflugsicherung ausgestattet sind.

§ 75

Aufstieg von Frei- und Fesselballonen

(1) Jeder Aufstieg eines Frei- oder Fesselballons ist dem Senat rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Soll ein Fesselballon mit Bemannung aufsteigen, so ist die Erlaubnis des Senats einzuholen.

§ 76

(1) Beim Betrieb von Fesselballonen und Drachen ist das Halteseil in Abständen von 100 m durch rot-weiße Fähnchen, während der Dunkelheit abwechselnd durch rote und weiße Lichter so kenntlich zu machen, daß Führer anderer Luftfahrzeuge aus allen Richtungen es erkennen können.

(2) Bei Annäherung an eine durch Luftfahrtfeuer gekennzeichnete Nachtflugstrecke soll der Freiballon nach Möglichkeit größere Höhen aufsuchen, jedoch einen Aufenthalt in den Wolken oder im Nebel vermeiden.

§ 77

Steigenlassen von Drachen

Das Steigenlassen von Drachen, die mit Draht oder Drahtseil gehalten werden, ist nur mit Erlaubnis der nächsten Luftpolizeibehörde zulässig. Der Senat kann in der Umgebung von Luftfahrtgeländen das Steigenlassen von Drachen jeder Art durch Polizeiverordnung weiter beschränken. Diese wird im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig verkündet.

§ 78

Abwerfen von Gegenständen

(1) Das Abwerfen oder Fallenlassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus Luftfahrzeugen ist verboten. Der Senat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf Ballast keine Anwendung. Als solcher darf nur feiner trockener Sand oder Wasser abgeworfen werden.

3. Ausweichregeln

§ 79

(1) Luftfahrzeuge gleicher Art haben einander nach rechts auszuweichen und rechts zu überholen. Kreuzen sich die Flugrichtungen, so hat das von links kommende Luftfahrzeug auszuweichen.

(2) Ausweichen und Überholen durch Unterfliegen sind verboten.

§ 80

(1) Flugzeuge müssen allen anderen Luftfahrzeugen, Luftschiffe und Segelflugzeuge müssen Frei- und Fesselballonen ausweichen.

(2) Flugzeuge müssen von Luftschiffen, Frei- und Fesselballonen sowie Drachen eine angemessene Entfernung einhalten.

§ 81

Ist ein Luftfahrzeug nach vorstehenden Vorschriften nicht zur Richtungsänderung verpflichtet, so soll es Richtung, Höhe und Geschwindigkeit beibehalten.

§ 82

(1) Luftfahrzeugen, die zum Landen angesetzt haben oder sich in Not befinden, ist auszuweichen.

(2) Eine Reihe weißer Leucht- oder sonstiger Zeichen vom Luftfahrzeug aus bedeutet, daß das Luftfahrzeug in Not ist.

§ 83

(1) Auf gekennzeichneten Flugstrecken ist rechts von den Luftfahrtkennzeichen und Richtungspunkten zu fliegen.

(2) Auf nicht gekennzeichneten Flugstrecken ist bei beschränkten Sichtverhältnissen rechts der großen Richtungsmerkmale (Eisenbahnen, Wasserstraßen) zu fliegen.

(3) Die auf Fluglinien verkehrenden Luftfahrzeuge dürfen ohne zwingenden Grund von dem Kurs der Strecke nicht abweichen.

§ 84

(1) Flugzeuge in der Luft müssen Fahrzeugen auf dem Wasser ausweichen.

(2) Flugzeuge auf dem Wasser mit laufendem Motor müssen die Nähe von Fahrzeugen meiden. Wenn die Kurse eines Flugzeugs und eines Fahrzeugs sich so kreuzen, daß ihre Beibehaltung die Gefahr eines Zusammenstoßes mit sich bringt, muß das Flugzeug unverzüglich in den Wind drehen und das Fahrzeug dem Flugzeug ausweichen.

(3) Flugzeugen auf dem Wasser mit stehendem Motor muß ein Fahrzeug ausweichen, und, wenn möglich, in Luv an ihm vorbeifahren.

(4) Im übrigen gelten für Flugzeuge auf dem Wasser die besonderen Vorschriften für die einzelnen Gewässer.

§ 85

Über Flughäfen und ihrer nächsten Umgebung sollen Wendungen außerhalb des Rollfeldes und linksherum ausgeführt werden.

4. Besondere Verkehrsregeln in Flughäfen

§ 86

Verkehrszeichen

(1) Auf Flughäfen ist die Windrichtung durch einen gut sichtbaren Windrichtungsanzeiger (Rauchofen, Windsack oder dergleichen) kenntlich zu machen.

(2) In Verkehrsflughäfen soll die Abflugstelle durch eine Startflagge bezeichnet werden.

(3) Sollen Luftfahrzeuge an einer bestimmten Stelle aufsetzen, so ist diese durch ein gut sichtbares Landezeichen (T) zu bezeichnen.

(4) Startflagge und Landezeichen müssen mindestens 50 m voneinander entfernt und so angeordnet sein, daß dadurch das Rollfeld — gegen den Wind gesehen — in drei Bahnen geteilt ist: rechts von der Startflagge die Abflugbahn, links vom Landezeichen die Landebahn und zwischen beiden die neutrale Zone, zu der auch die Rollbahn am Rande des Rollfeldes gehört.

§ 87

(1) Ist die Landebahn frei, so kann dies vom Flughafen aus durch grüne Leuchtzeichen angezeigt werden.

(2) Ein rotes Leuchtzeichen vom Flughafen aus bedeutet, daß die Landebahn nicht frei ist; mehrere rote Leuchtzeichen bedeuten, daß die Landung verboten ist.

§ 88

Jedes Luftfahrzeug hat gegen den Wind zu starten und zu landen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse es ausschließen.

§ 89

(1) Ist die Landestelle bezeichnet, so hat sich das Luftfahrzeug möglichst weit rechts in der Landezone zu halten, aber links von anderen, bereits gelandeten Luftfahrzeugen aufzusetzen.

(2) In entsprechender Weise hat ein abfliegendes Luftfahrzeug sich möglichst weit rechts in der Abflugzone, jedoch genügend weit links von anderen abfliegenden oder im Abflug begriffenen Luftfahrzeugen zu halten.

§ 90

(1) Ein Luftfahrzeug darf erst landen, wenn sich der Führer überzeugt hat, daß die Landebahn frei ist.

(2) Sind gleichzeitig mehrere Luftfahrzeuge im Begriff zu landen, so muß das höher fliegende dem tiefer fliegenden den Vorrang lassen.

(3) Den Luftfahrzeugen, die auf einem Flughafen zu landen im Begriff stehen, ist die Landebahn freizugeben.

§ 91

(1) Ein gelandetes Luftfahrzeug soll sich nach dem Ausrollen sofort in die neutrale Zone begeben und in dieser abrollen.

(2) Lande- und Abflugbahn dürfen nur dann gekreuzt werden, wenn dadurch andere Luftfahrzeuge bei der Landung und beim Abflug nicht behindert werden.

§ 92

(1) Befindet sich auf einem Luftfahrtgelände eine Luftaufsichtswache, so darf kein Luftfahrzeug das Gelände ohne deren Erlaubnis verlassen. Der Abflug ist ihr rechtzeitig vorher anzumelden; bei öffentlichem Fluglinienverkehr genügt die Einreichung des Flugplans.

(2) In Verkehrsflughäfen wird ein allgemeines Abflugsverbot durch Hissen eines roten Balles an einem Signalmast angezeigt.

§ 93

Luftfahrzeugen des Fluglinienverkehrs ist beim Abflug der Vorrang zu lassen.

§ 94

Auf Luftfahrtgeländen mit Nachtlandebefeuerung sind bei Nachtluftverkehr Landebahn und Windrichtungsanzeiger in zweckmäßiger Weise kenntlich zu machen. Sind Landelichter aufgestellt, so hat jedes Luftfahrzeug — gegen den Wind gesehen — rechts von der Lichterreihe zu starten und zu landen.

§ 95

Die Zündung des Motors in einem Flugzeug darf nur eingeschaltet sein, wenn sich im Führersitz Bedienung befindet. Der Motor darf auf Stand nur laufen, wenn das Fahrwerk genügend gesichert ist. Das Abbremsen der Motoren und das Abrollen von den Hallen hat so zu erfolgen, daß Gebäude und andere Luftfahrzeuge kein stärkerer Luftstrom trifft und Personen nicht verletzt werden können. Bei voll laufendem Motor soll sich niemand vor dem Flugzeug oder in der Luftschraubenebene aufhalten.

§ 96

(1) Nicht zugelassene oder solche Luftfahrzeuge, deren Führer keine Erlaubnis zum Führen eines Luftfahrzeugs besitzen, dürfen nur innerhalb der Flughafenzone, nur mit den zur Führung und Bedienung bestimmten Personen und nur in solchen Höhen verkehren, daß der Flughafen stets im Gleitflug erreicht werden kann.

(2) Bei nicht zugelassenen Luftfahrzeugen kann die Luftpolizeibehörde den Nachweis der Befähigung zur Führung sowie der Haftpflichtdeckung des Halters durch Versicherung oder Hinterlegung verlangen.

§ 97

Innerhalb des Flughafens und der Flughafenzone darf der Betrieb der im § 96 genannten Luftfahrzeuge sowie der Betrieb von Frei- und Fesselballonen, Segelflugzeugen und Drachen den übrigen Flugbetrieb nicht stören.

5. Überfliegen der Landesgrenzen

§ 98

Einflug

(1) Ausländische Luftfahrzeuge dürfen in Danziger Hoheitsgebiet nur einfliegen und darin verkehren, soweit dies durch ein zwischen ihrem Heimatstaat und der Freien Stadt Danzig abgeschlossenes Luftverkehrsabkommen allgemein gestattet ist oder der Senat eine besondere Erlaubnis zum Einflug erteilt hat.

(2) Der Antrag auf Erteilung der besonderen Erlaubnis muß enthalten:

1. Eintragungszeichen, Art und Muster des Luftfahrzeugs, Zahl und Muster der Motoren;
2. Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Eigentümers, des Luftfahrers sowie die Nummer seines Luftfahrerscheins, gegebenenfalls Angaben über Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der weiteren Insassen;
3. Reiseweg und Reiseziel unter Angabe der Grenzüberflugstellen und der geplanten Zwischenlandungen;
4. den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abflugs und des Rückflugs;

5. Zweck und Gegenstand des Fluges;
6. Angaben über die Funkanlagen;
7. Angaben über die Mitführung von Lichtbildgerät, Waffen, Munition oder Brieftauben;
8. den Nachweis, daß die für den Flug erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Sofern es sich um nichtstaatliche Luftfahrzeuge handelt, muß der Antrag die Erklärung enthalten, daß zur Deckung der Haftpflicht für die im Danziger Hoheitsgebiet entstehenden Schäden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld- oder Wertpapieren Sicherheit geleistet werden wird. (§§ 102 ff.).

(3) Die besondere Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(4) Der Senat stellt über die besondere Erlaubnis eine Bescheinigung aus.

§ 99

(1) Die ausländischen Luftfahrzeuge müssen im Danziger Hoheitsgebiet deutlich und gut sichtbare Kennzeichen haben, die ihre Feststellung während des Fluges ermöglichen, außerdem müssen Name und Wohnsitz des Eigentümers am Rumpf sichtbar angegeben sein.

(2) In den ausländischen Luftfahrzeugen sind die in ihrem Heimatlande für den Luftverkehr vorgeschriebenen Urkunden, insbesondere die Bescheinigungen über die Zulassung zum Luftverkehr sowie gegebenenfalls die Bescheinigung über die besondere Erlaubnis zum Einflug (§ 98 Abs. 4) mitzuführen.

(3) Die ausländischen nichtstaatlichen Luftfahrzeuge müssen ferner mit einer Bescheinigung darüber versehen sein, daß zur Deckung der Haftpflicht aus dem Betriebe des Luftfahrzeugs eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren Sicherheit geleistet ist. (§§ 102 ff.).

§ 100

Flughafenzwang

(1) Der Einflug in oder der Ausflug aus Danziger Hoheitsgebiet darf nur nach oder von einem öffentlichen Flughafen, der Gelegenheit zur Zoll- und Paßabfertigung bietet, vorgenommen werden und zwar ohne Zwischenlandung zwischen Flughafen und Freistadtgrenze; der Senat kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Luftfahrzeuge, die das Danziger Hoheitsgebiet ohne Zwischenlandung durchfliegen.

(3) Der Führer eines aus dem Auslande eintreffenden Luftfahrzeuges, das aus Sicherheitsgründen gezwungen ist, außerhalb des öffentlichen Flughafens vorzeitig niederzugehen, hat das nächste Zollamt von der Landung unverzüglich zu benachrichtigen. Falls dieses unmöglich ist, ist er verpflichtet, der nächsten Polizeistelle oder dem nächsten Gemeindevorsteher von seiner Landung Kenntnis zu geben. Diese Stellen setzen sich unverzüglich mit der nächsten Zollstelle in Verbindung.

(4) Bis zum Eintreffen eines Vertreters der staatlichen Stellen oder des Gemeindevorstehers hat der Führer des Luftfahrzeuges darüber zu wachen, daß sich keine der mit dem Luftfahrzeug angekommenen Personen vom Fahrzeug entfernt. Ebenso ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß aus dem Luftfahrzeug keine Gegenstände entfernt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Nahrungsmittel und Gegenstände des persönlichen Bedarfs der Reisenden.

(5) Hat der Führer wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten die oben genannten Dienststellen von der Notlandung nicht benachrichtigen können und gestatten ihm der Zustand des Flugzeugs und sonstige Umstände den sofortigen Weiterflug, so ist er nach dem Eintreffen auf dem nächsten öffentlichen Flughafen verpflichtet, den Zoll- und Polizeistellen die Gründe der Notlandung zu melden und ihnen jede gewünschte Auskunft über die näheren Umstände zu geben.

§ 101

Unberechtigter Einflug ausländischer Luftfahrzeuge

Gerät ein ausländisches Luftfahrzeug in Danziger Hoheitsgebiet, ohne daß dies durch ein zwischen seinem Heimatstaat und der Freien Stadt Danzig bestehendes Luftverkehrsabkommen oder auf Grund einer besonderen Genehmigung gestattet ist, so hat sein Führer das im § 82 Abs. 2 vorgeschriebene Notzeichen zu geben und unverzüglich auf dem nächstgelegenen Danziger Flughafen zu landen. Das Luftfahrzeug darf seinen Flug nur mit Genehmigung des Senats fortsetzen. Bei Notlandungen solcher Luftfahrzeuge ist in gleicher Weise zu verfahren.

K. Haftpflichtversicherung, Hinterlegung

(§ 29 LuftVG.)

1. Haftpflichtversicherung

§ 102

Versicherer

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einem in der Freien Stadt Danzig zugelassenen Versicherungsunternehmen zu schließen.

(2) Dies gilt nicht für die Haftpflichtversicherung ausländischer Luftfahrzeughalter gemäß § 99, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 103

Vertragsinhalt

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß die aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter sich ergebende Haftpflicht gegenüber unbeteiligten, d. h. im Luftfahrzeug nicht beförderten Personen decken. Der Vertrag ist so abzuschließen, daß bei einem Wechsel des Halters während der Versicherungsdauer auch die Haftpflicht des neuen Halters gedeckt ist.

(2) Die Höhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Flugzeugen und Luftschiffen nach § 23 des Luftverkehrsgesetzes, bei anderen Luftfahrzeugen muß für folgende Haftpflichthöchstsummen Deckung nachgewiesen werden:

1. für den Fall, daß jemand getötet oder verletzt wird, bis zu Fünfzigtausend Gulden Kapital oder bis zu dreitausend Gulden Jahresrente,
2. für den Fall, daß mehrere durch dasselbe Ereignis getötet oder verletzt werden, unbeschadet der Grenze in Nr. 1 bis zu insgesamt Einhundertfünfzigtausend Gulden Kapital oder bis zu insgesamt Neuntausend Gulden Jahresrente,
3. für den Fall, daß Sachen beschädigt werden, bis zu insgesamt zehntausend Gulden.

Der Senat kann in Ausnahmefällen die Versicherungssumme anders festsetzen.

§ 104

Vertragsnachweis

(1) Als Beweis für den Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags ist der Zulassungsbehörde der Versicherungsschein vorzulegen. Der Nachweis für die Fortdauer der Versicherung ist durch den Versicherungsnachweis zu erbringen, der neben dem Zulassungsschein beim Betrieb des Luftfahrzeugs mitzuführen ist.

(2) Die Zulassungsbehörde kann jederzeit die Vorlegung des Versicherungsscheins verlangen.

§ 105

Anzeigepflicht

Der Versicherer und der versicherte Halter haben der Zulassungsbehörde jede vor Ablauf der Versicherungsdauer eintretende Beendigung des Versicherungsverhältnisses sowie jede Unterbrechung des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

2. Hinterlegung

§ 106

Verfahren

Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Hinterlegung ist durch Vorlegung des Hinterlegungsscheins nachzuweisen.

3. Entsprechende Anwendung

§ 107

(1) Für die Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung des Flughafen- und des Luftfahrtunternehmers gelten die Vorschriften der §§ 102 bis 106 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Versicherungs- oder Hinterlegungssumme wird von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

L. Kosten

§ 108

Die Kosten behördlicher Maßnahmen der Luftfahrtverwaltung werden den Beteiligten nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 3) auferlegt.

M. Schlußbestimmungen

§ 109

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des Luftverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen erteilten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben in Kraft. Für ihre weitere Ausübung sind die Vorschriften dieser Verordnung maßgebend.

(2) Die durch die Vorschriften über Lichterführung der Luftfahrzeuge und über ihre besondere Kennzeichnung auf dem Wasser (Anlage 2) neu vorgeschriebenen Kennlichter müssen an den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassenen Flugzeugen bis zum 31. Mai 1937 angebracht werden.

§ 110

Die in der Verordnung genannten Durchführungsvorschriften, und zwar
die Prüfordnung für Luftfahrtgerät,
die Prüfordnung für Luftfahrer,
die Vorschriften für Luftfahrerschulen (Fliegerschulen),
die Vorschriften für Anlage und Betrieb von Flughäfen,
die Auflagen für die vom Senat genehmigten Luftfahrtunternehmen,
die Muster für das Verleihungsverfahren für Flugfunkanlagen und
die Anweisung über den Inhalt von Bordbüchern
werden vom Senat, Abteilung des Innern, Sachgebiet für Luftfahrt, herausgegeben.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1937 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Luftverkehr vom 17. 6. 1932 (G. Bl. S. 415);
2. die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Betrieb und den Verkehr im Flughafen Danzig-Langfuhr vom 29. 11. 1935 (St. A. I S. 723);
3. die Verordnung über Segelflug- und Freiballonwesen vom 30. 6. 1934 (G. Bl. S. 517).

Danzig, den 6. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

A. III. L. 600 5 I/37

Vorschriften
über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen

A. Zulassungsschein

§ 1

Als Zulassungsschein gelten:
- Muster 1 für Flugzeuge,
- Muster 2 für Segelflugzeuge,
- Muster 3 für Freiballone.

Die Eintragung in die Luftfahrzeugrolle wird im Zulassungsschein vermerkt.

B. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

1. Flugzeuge und Luftschiffe

§ 2

Als Staatszugehörigkeitszeichen führen die Danziger Flugzeuge und Luftschiffe die Buchstaben Y M, als Eintragungszeichen drei weitere Buchstaben (Muster 4). Für Luftschiffe kann der Senat abweichende Eintragungszeichen zulassen.

§ 3

(1) Flugzeuge führen das Staatszugehörigkeitszeichen Y M und das Eintragungszeichen an beiden Seiten des Rumpfes zwischen Flügel und Höhenflosse, Eindecker außerdem auf beiden Seiten der Tragflächen, Doppeldecker auf der unteren Seite der unteren und auf der oberen Seite der oberen Tragflächen (Muster 4).

(2) Luftschiffe führen das Staatszugehörigkeitszeichen Y M und das Eintragungszeichen an der Stelle des größten Querschnitts beiderseits auf der Hülle, sodaß sie von der Seite und vom Boden aus sichtbar sind, außerdem oben auf der Hülle in gleicher Entfernung von den seitlichen Zeichen und quer zu diesen.

§ 4

(1) Das Staatszugehörigkeitszeichen Y M und das Eintragungszeichen sind entweder in dunkler Balkenschrift auf hellem Grunde oder in heller Balkenschrift auf dunklem Grunde unverwischbar auszuführen und in deutlich sichtbarem Zustand zu erhalten. Das Staatszugehörigkeitszeichen Y M ist durch einen Bindestrich in der Länge einer Buchstabenbreite vom Eintragungszeichen zu trennen.

(2) Die Zeichen sollen ein Schriftfeld in Rechteckform einnehmen und möglichst groß in der Weise angebracht werden, daß sie durch Bauteile (Motorgondeln, Verstrebungen, Räder, Schwimmer) nicht verdeckt werden.

(3) Bei Flugzeugen soll der geringste Abstand des Schriftfeldes auf den Flügeln vom Flügelrand an der schmalen Stelle nicht kleiner als ein Sechstel der Zeichenhöhe sein; bei Luftschiffen soll die Höhe der Zeichen auf der Hülle ein Zwölftel des am größten Durchmesser gemessenen Umfangs, jedoch nicht mehr als 2,5 m betragen.

(4) Die Abmessungen der Buchstaben, Ziffern und Striche (Höhe, Breite, Strichstärke und Zwischenräume) müssen den Angaben des Musters 4 entsprechen.

§ 5

Anhängerflugzeuge, die eingetragen und zugelassen werden, führen das Staatszugehörigkeitszeichen Y M und das Eintragungszeichen wie Flugzeuge, jedoch sind die Zeichen durch einen fortlaufenden Strich zu unterstreichen, dessen Stärke und Abstand den Angaben des Musters 4 entspricht.

2. Segelflugzeuge

§ 6

(1) Segelflugzeuge, die außerhalb von Segelfluggelände geflogen werden, führen das Staatszugehörigkeitszeichen Y M und ein Eintragungszeichen entsprechend §§ 3 und 4.

(2) Das Eintragungszeichen erteilt der Senat.

3. Freiballone

§ 7

Freiballone führen das Staatszugehörigkeitszeichen Y M und den Namen entsprechend den Bestimmungen über die Zeichenführung bei Luftschiffen. Für die Zulassung des vom Eigentümer vorgeschlagenen Namens gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

C. Staatsflagge

1. Flugzeuge

§ 8

Flugzeuge und Anhängerflugzeuge führen die Staatsflagge in Farbanstrich an der Steuer- und Backbordseite des Seitenleitwerks. Der Farbanstrich muß auf beiden Seiten gleich groß und so bemessen sein, daß mindestens die halbe Höhe des über dem Höhenruder liegenden Teils des Seitenleitwerks ausgefüllt ist und ein Verhältnis der Höhe zur Gesamtlänge jedes der beiden Flaggenstreifen etwa wie 3 : 5 entsteht.

2. Segelflugzeuge

§ 9

Segelflugzeuge führen die Staatsflagge entsprechend den Bestimmungen in § 8.

3. Freiballone

§ 10

Freiballone setzen die Danziger Staatsflagge.

4. Gemeinsame Bestimmung

§ 11

Für Luftfahrzeuge, bei denen die Anbringung in der vorgeschriebenen Form infolge ihrer Bauart oder aus sonstigen Gründen nicht zweckmäßig erscheint, bestimmt der Senat die Art der Ausführung.

D. Sonstige Beschriftung

1. Allgemeine Merkmale

§ 12

(1) Bei Flugzeugen sind am Rumpf, Flügeln und Flügelteilen leicht sichtbar, möglichst auf festem Schild, Name und Wohnsitz des Herstellers, Musterbezeichnung, Werknummer und Baujahr des betreffenden Teils anzugeben. Ferner ist auf der linken Seite des Rumpfes auf hellem Grund mit dunklen Buchstaben von wenigstens 25 mm Höhe und 4 mm Strichstärke anzugeben:

1. Name und Wohnsitz des Eigentümers,
2. Rüstgewicht, Zuladung und höchstzulässiges Fluggewicht in Kilogramm,
3. höchstzulässige Personenzahl einschließlich Besatzung,
4. Zeitpunkt der letzten Prüfung und der nächsten Nachprüfung.

(2) An Luftschiffen sind die entsprechenden Angaben in den Gondeln an sichtbarer Stelle anzugeben.

(3) Im Lastenraum ist an sichtbarer Stelle ein Ladeplan in Form einer Skizze anzubringen.

(4) An den Motoren sind auf einer Metallplatte an sichtbarer Stelle anzubringen:

1. Name und Wohnsitz des Herstellers,
2. Musterbezeichnung, Baureihe, Werknummer und Baujahr,
3. Volleistung und höchstzulässige Drehzahl.

2. Reklamebeschriftung

§ 13

(1) Für die Reklamebeschriftung von Flugzeugen sind folgende Abweichungen zulässig:
Die Beschriftung ist folgendermaßen auszuführen:

a) bei Doppeldeckern:

Staatszugehörigkeitszeichen Y M und Eintragungszeichen	Reklamebeschriftung
Oberseite des oberen Tragdecks (vorgeschriebene Größe) Unterseite des oberen Tragdecks (vorgeschriebene Größe) Unterseite des Rumpfes (vorgeschriebene Größe) Hinteres Drittel der Rumpfseiten (so groß und deutlich wie möglich)	Unterseite des unteren Tragdecks Die vorderen zwei Drittel der Rumpfseiten

b) bei Eindeckern:

Staatszugehörigkeitszeichen Y M und Eintragungszeichen	Reklamebeschriftung
Oberseite des Tragdecks (vorgeschriebene Größe) Unterseite des Rumpfes (vorgeschriebene Größe) Hinteres Drittel der Rumpfseiten (so groß und deutlich wie möglich) Unterseite der Höhenflosse oder des Höhenruders (so groß und deutlich wie möglich)	Unterseite des Tragdecks Die vorderen zwei Drittel der Rumpfseiten

c) Wo mehrere Flugzeuge durch gleiche Beschriftung gleichartig bezeichnet sind, ist nach Möglichkeit ein deutlich sichtbares Unterscheidungszeichen, z. B. in Form einer Zahl (Trumpf I) anzubringen.

(2) Flugzeuge, die im öffentlichen Fluglinienverkehr Verwendung finden, dürfen keine Reklamebeschriftung erhalten. Die Verwendung von Flugzeugen mit Reklamebeschriftung muß auf das Inland beschränkt bleiben. Ausnahmen sind beim Senat zu beantragen.

3. Besondere Kennzeichen

§ 14

Flugzeuge und Luftschiffe, die Versuchsflüge mit Blindflugausrüstungen oder mit automatischer Steuerung ausführen, tragen als Erkennungszeichen einen doppelten Ring in hellgelber Farbe um den Rumpf.

E. Farbe

§ 15

Außer für die Flaggenstreifen ist die Verwendung roter Farbe an Flugzeugen und Luftschiffen unzulässig.

Muster 1

(zur Anlage 1)
Farbe: hellblau

Freie Stadt Danzig

Eintragungs- und Zulassungsschein

Das nachstehend beschriebene Flugzeug der Klasse

ist unter dem Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen

dem (Eigentümer) ....
zum Luftverkehr zugelassen und in die Luftfahrzeugrolle der Freien Stadt Danzig eingetragen worden.

Verwendungs- und Beanspruchungsgruppe: ....
Gattung: .... Land- — Wasser-Flugzeug
Flugzeugmuster und Lufttüchtigkeitsschein: ....
Werknummer und Baujahr des Flugzeugs: ....
Hersteller: Name und Wohnsitz: ....
Motorenmuster und Anzahl (siehe Bemerkungen): ....
Volleistung je Motor .... PS ....
Gesamtleistung N .... PS ....

		Kraftstoff	Schmierstoff
Behälter	Anzahl:	....	....
	Gesamtinhalt (l):	....	....

Höchstzulässige Geschwindigkeit: .... km/h ....
Rüstgewichtsschwerpunkt: .... mm ....
Kunstflugtauglich in Gruppe: .... mit .... kg Fluggewicht

Das Flugzeug ist nach den von der Prüfstelle für Luftfahrzeuge geprüften Zeichnungen des Flugzeugmusters hergestellt und entspricht in seinem Gesamtaufbau und seinen Einzelteilen dem Flugzeugmuster.
Die Prüfung des Flugzeugs hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

Die Prüfstelle für Luftfahrzeuge

Danzig, den .... 19......

Bemerkungen: Der Haftpflicht-Versicherungsschein und die Prüfscheine der Motoren sind zusammen mit dem Eintragungs- und Zulassungsschein im Flugzeug mitzuführen.

Danzig, den .... 19......

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung des Innern
Sachgebiet für Luftfahrt
J. A.

Nächste Nachprüfung am .... 19....	Nächste Nachprüfung am .... 19....	Nächste Nachprüfung am .... 19....	Nächste Nachprüfung am .... 19....	Nächste Nachprüfung am .... 19....	Nächste Nachprüfung am .... 19....

Art und Anlaß der Prüfung	Motor(en) Anzahl Muster	Gattung, Klasse, Verwendungsgruppe, Beanspruchungsgruppe	Gewichtsübersicht Rüstgewicht kg	Zuladung kg	Fluggewicht kg	Insassen (einschl. Besatzung) Anzahl)
1 Stückprüfung						
2						
usw. bis 8						

Prüfvermerke der Prüfstelle für Luftfahrzeuge		Etwaige polizeiliche Beanstandungen	
Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung

Bemerkungen der Polizeibehörde über den Halter (falls ein anderer als der Eigentümer):

Muster 2
(Zur Anlage 1)
Farbe: rosa

(4. Seite)

Einschränkungen und Bemerkungen*).

Nur für Handstart zugelassen ....

Zugel. f. Kraftwagen- u. Windenschleppgeschw. bis .... km/h

Zugelassen f. Flugzeugschleppgeschw. bis .... km/h

Kunstflugtauglich ....

*) **Nichtzutreffendes** ist zu durchstreichen.

Freie Stadt Danzig

Segelflugzeug=Zulassungsschein

Das Segelflugzeug

Muster: ....

Werknummer: .... Baujahr: ....

Hersteller: ....

ist vorschriftsmäßig geprüft worden. Es entspricht in seinem Gesamtaufbau und in seinen Einzelteilen dem Muster.

Die Prüfung hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

Danzig, den .... 19....

Die Prüfstelle für Luftfahrzeuge

....

Das vorgenannte Segelflugzeug wird hierdurch dem (Eigentümer)

....

unter dem Staatszugehörigkeitszeichen und Eintragungszeichen

YM — ....

mit den auf Seite 3 und 4 angegebenen Einschränkungen zugelassen.

Danzig, den .... 19....

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung des Innern
Sachgebiet für Luftfahrt
J. A.

....

Nächste Nachprüfung	Nächste Nachprüfung	Nächste Nachprüfung	Nächste Nachprüfung	Nächste Nachprüfung	Nächste Nachprüfung
am .... 19....	am .... 19....	am .... 19....	am .... 19....	am .... 19....	am .... 19....

(2. und 3. Seite)

	Prüfvermerke der Prüfstelle für Luftfahrzeuge			Gewichtsübersicht				Etwaige polizeiliche Beanstandungen	
	Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift	Rüstgewicht kg	Zuladung kg	Gesamtfluggewicht kg	Insassen (einschl. Besatzung) Anzahl	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung
1.	*Stückprüfung*								
2.									
3.	usw. bis 8								

Muster 3
(Zur Anlage 1)
Farbe: hellblau

(4. Seite)

(Leerseite)

Freie Stadt Danzig

Freiballon-Zulassungsschein

Der nachstehend beschriebene Freiballon ist unter dem Staatszugehörigkeitszeichen und Namen .... dem (Eigentümer) .... zum Luftverkehr zugelassen worden.

Werknummer und Baujahr des Freiballons ....

	Hersteller	Werkstoff	Gewicht
Hülle			.... kg
Netz und Leinen			.... kg
Korb			.... kg
Ausrüstung (Instrumente, Ballastsäcke und sonstiges) .	—	—	.... kg
		Rüstgewicht	.... kg

Die Festigkeit des Ballons ist bemessen für die Füllung mit .... (Wasserstoff- oder Leuchtgasfüllung)

Der Freiballon ist nach den geprüften Zeichnungen des Ballons hergestellt.
Die Prüfung des Ballons hat keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit ergeben.

Danzig, den .... 19....

Die Prüfstelle für Luftfahrzeuge

....

Bemerkungen
Danzig, den .... 19....

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abteilung des Innern
Sachgebiet für Luftfahrt
J. A.

....

Nächste Nachprüfung am .... 19....	Nächste Nachprüfung am .... 19....	Nächste Nachprüfung am .... 19....	Nächste Nachprüfung am .... 19....

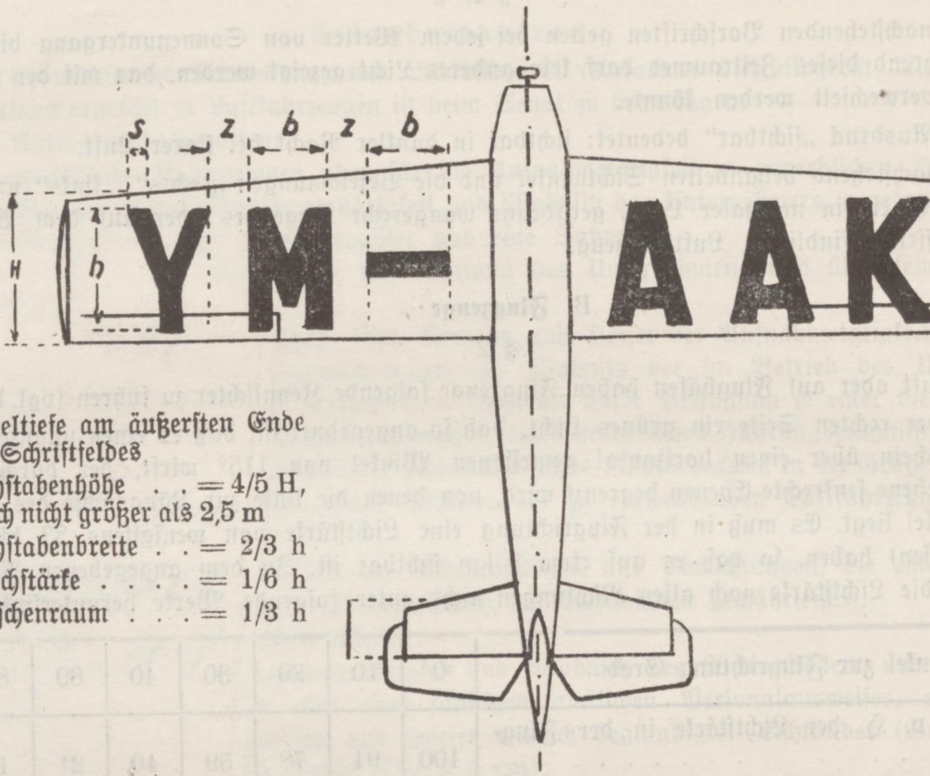
(2. und 3. Seite)

Lfde. Nr.	Etwaige polizeiliche Beanstandungen		Prüfungsvermerk der Prüfstelle für Luftfahrzeuge		
	Art der Beanstandung	Tag, Ort, Unterschrift, Dienstbezeichnung	Art und Anlaß der Prüfung	Kennzeichnung und Befund	Tag, Ort, Unterschrift
1	X	X	*Stückprüfung*		
2					
3	usw. bis 8				

Muster 4
(Zur Anlage 1)

Staatszugehörigkeitszeichen, Eintragungszeichen und Flagge der Flugzeuge.

Ansicht des Flugzeuges von oben und unten



H—Flügeltiefe am äußersten Ende des Schriftfeldes

h—Buchstabenhöhe . = 4/5 H, jedoch nicht größer als 2,5 m

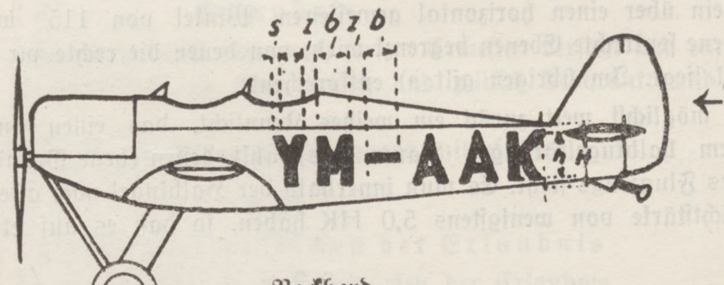
b—Buchstabenbreite . . = 2/3 h

s—Strichstärke . . = 1/6 h

z—Zwischenraum . . = 1/3 h

Ansicht des Flugzeugs von links

H—Rumpfhöhe an der Höhenflosse (hinteres Ende des Schriftfeldes)

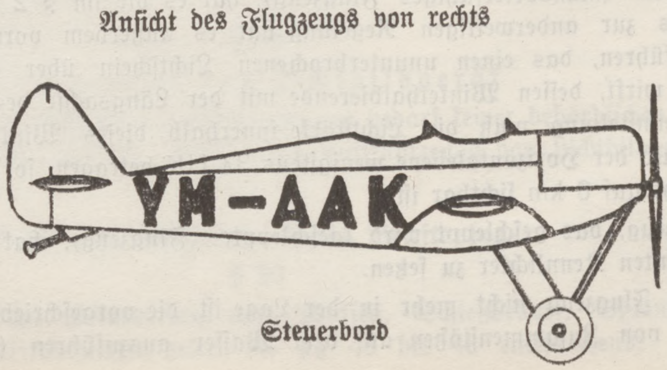


Danziger Staatsflagge

Backbord

Ansicht des Flugzeugs von rechts

Danziger Staatsflagge



Steuerbord

Vorschriften

über Lichterführung der Luftfahrzeuge und über ihre besondere Kennzeichnung auf dem Wasser.

A. Allgemeines

§ 1

(1) Die nachstehenden Vorschriften gelten bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Während dieses Zeitraumes darf kein anderes Licht gezeigt werden, das mit den nachstehend beschriebenen verwechselt werden könnte.

(2) Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet: sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft.

(3) Die nachstehend behandelten Sichtwinkel und die Bezeichnungen „rechts", „links" und „hinten" beziehen sich auf ein in normaler Lage, geradeaus waagerecht fliegendes oder auf dem Boden oder auf dem Wasser befindliches Luftfahrzeug.

B. Flugzeuge

§ 2

In der Luft oder auf Flughäfen haben Flugzeuge folgende Kennlichter zu führen (vgl. die Skizze):

a) An der rechten Seite ein grünes Licht, das so angeordnet ist, daß es einen ununterbrochenen Lichtschein über einen horizontal gemessenen Winkel von 115° wirft, der durch zwei zur Flugebene senkrechte Ebenen begrenzt wird, von denen die linke zur Längsachse des Flugzeugs parallel liegt. Es muß in der Flugrichtung eine Lichtstärke von wenigstens 33 HK (farbig gemessen) haben, so daß es auf etwa 8 km sichtbar ist. In dem angegebenen Raumwinkel darf die Lichtstärke nach allen Richtungen nicht unter folgende Werte heruntersinken:

Winkel zur Flugrichtung Grad	0	10	20	30	40	60	80	115
Lichtstärke in v. H. der Lichtstärke in der Flugrichtung	100	94	78	59	40	21	15	10

Eine Überschneidung des Lichtwinkels in Flugrichtung ist zulässig derart, daß innerhalb des Winkels von 0 bis 10° zur Flugrichtung die Lichtstärke auf den Wert 0 absinken muß.

b) An der linken Seite ein rotes Licht, das so angeordnet ist, daß es einen ununterbrochenen Lichtschein über einen horizontal gemessenen Winkel von 115° wirft, der durch zwei zur Flugebene senkrechte Ebenen begrenzt wird, von denen die rechte zur Längsachse des Flugzeugs parallel liegt. Im übrigen gilt a) entsprechend.

c) Hinten möglichst weit zurück ein weißes Kennlicht, das einen ununterbrochenen Lichtschein in einem halbkugelförmigen Raum ausstrahlt, dessen ebene Grundfläche senkrecht zur Längsachse des Flugzeugs steht. Es muß innerhalb der Halbkugel nach allen Richtungen des Raumes eine Lichtstärke von wenigstens 5,0 HK haben, so daß es auf etwa 4 km sichtbar ist.

§ 3

(1) Auf dem Wasser haben Flugzeuge folgende Kennlichter zu führen:

a) Wenn sich ein Flugzeug mit eigener Kraft auf dem Wasser bewegen kann und nicht geschleppt wird (manövrierfähiges Flugzeug), hat es die im § 2 angegebenen Kennlichter zu setzen. Bis zur anderweitigen Regelung hat es außerdem vorn ein weißes Licht (Buglicht) zu führen, das einen ununterbrochenen Lichtschein über einen horizontalen Winkel von 225° wirft, dessen Winkelhalbierende mit der Längsachse des Flugzeugs übereinstimmt; in Schwimmstellung muß die Lichtstärke innerhalb dieses Winkels von 5° unterhalb bis 20° oberhalb der Horizontalebene wenigstens 33 HK betragen, so daß es in dunkler Nacht bei klarer Sicht auf 8 km sichtbar ist.

b) Ein Flugzeug, das geschleppt wird (geschlepptes Flugzeug), hat nach Möglichkeit die im § 2 genannten Kennlichter zu setzen.

c) Wenn ein Flugzeug nicht mehr in der Lage ist, die vorgeschriebenen Bewegungen zur Verhinderung von Zusammenstößen auf dem Wasser auszuführen (manövrierunfähiges Flug-

zeug) hat es zwei rote Kennlichter senkrecht übereinander mit mindestens einem Meter Zwischenraum an der Stelle zu führen, wo sie allseitig am besten gesehen werden können. Die zu a) genannten Kennlichter sind bei Manövrierunfähigkeit zu löschen. Bei Tage muß es an Stelle der roten Lichter zwei schwarze Bälle von mindestens 35 cm Durchmesser in einem Abstand von 1 m senkrecht übereinander (von Mitte zu Mitte gemessen) an der Stelle führen, wo sie von allen Seiten am besten gesehen werden können.

d) Ist ein Flugzeug auf dem Wasser verankert (verankertes Flugzeug), so muß es in gleicher Weise wie zu c) ein weißes und darüber ein rotes Kennlicht setzen; dazu ist, wenn es mindestens 45 m lang ist, auch hinten ein weißes Kennlicht zu führen. Bei Tage muß ein verankertes oder ein an einer Boje liegendes Flugzeug einen schwarzen Ball von mindestens 35 cm Durchmesser an der Stelle führen, wo er von allen Seiten am besten gesehen werden kann.

(2) Die von manövrierunfähigen oder verankerten Flugzeugen gesetzten Kennlichter müssen in horizontaler Richtung allseitig eine Lichtstärke von 1,5 HK (farbig gemessen) aufweisen, so daß sie auf etwa 2 km sichtbar sind.

C. Luftschiffe

§ 4

Die Vorschriften über die Lichterführung der Flugzeuge finden auf Luftschiffe entsprechende Anwendung.

D. Segelflugzeuge

§ 5

Segelflugzeuge haben sich bei Annäherung anderer Luftfahrzeuge durch Leuchtzeichen bemerkbar zu machen.

E. Freiballone

§ 6

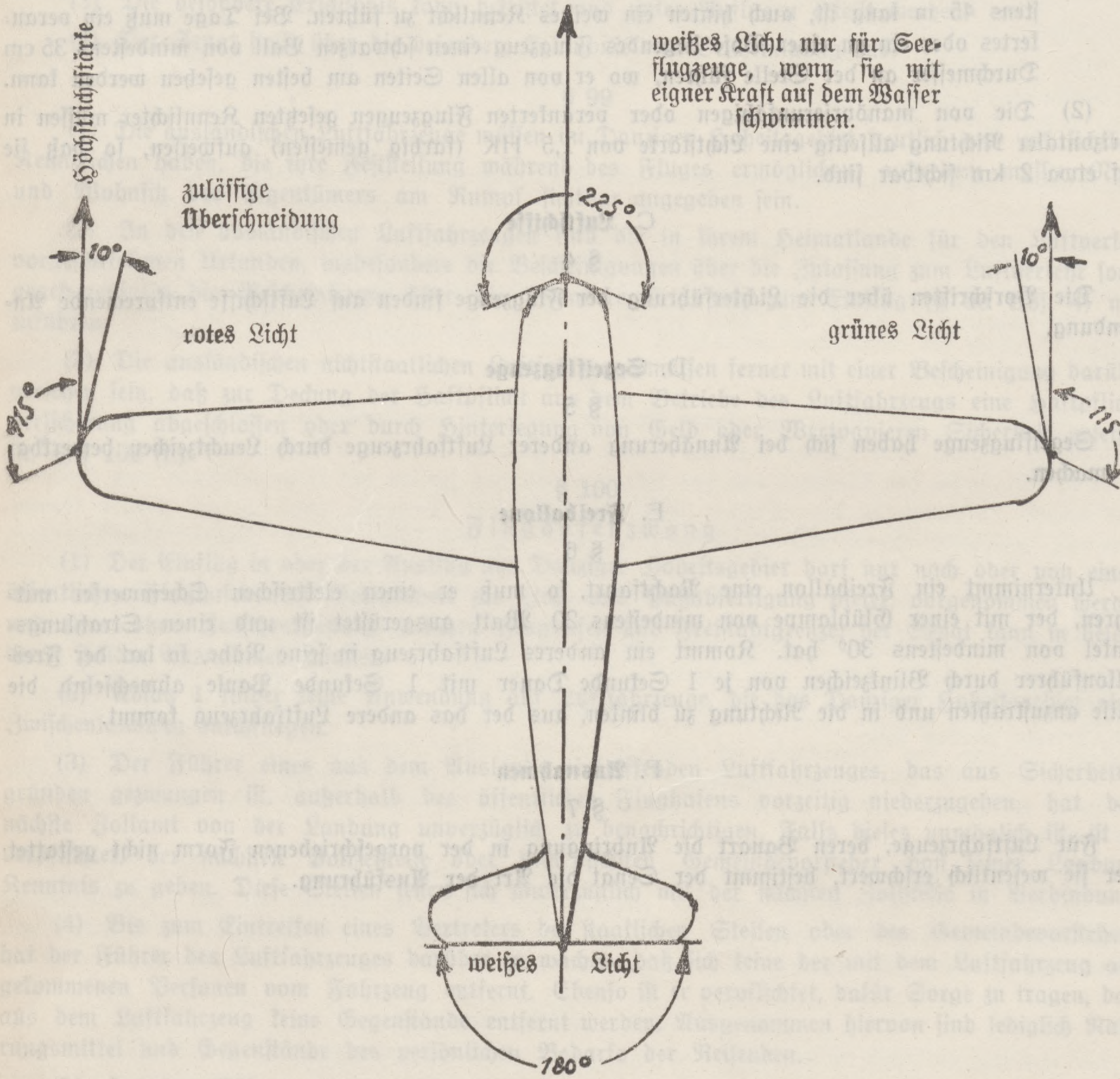
Unternimmt ein Freiballon eine Nachtfahrt, so muß er einen elektrischen Scheinwerfer mitführen, der mit einer Glühlampe von mindestens 20 Watt ausgerüstet ist und einen Strahlungswinkel von mindestens 30° hat. Kommt ein anderes Luftfahrzeug in seine Nähe, so hat der Freiballonführer durch Blinkzeichen von je 1 Sekunde Dauer mit 1 Sekunde Pause abwechselnd die Hülle anzustrahlen und in die Richtung zu blinken, aus der das andere Luftfahrzeug kommt.

F. Ausnahmen

§ 7

Für Luftfahrzeuge, deren Bauart die Anbringung in der vorgeschriebenen Form nicht gestattet oder sie wesentlich erschwert, bestimmt der Senat die Art der Ausführung.

Skizze zur Anlage 2



Anlage 3

(Zum § 108 LuftVO.)

Gebührenordnung

für behördliche Maßnahmen und Prüfungen im Luftverkehr.

I. Muster-, Stück- und Nachprüfung

§ 1

Flugzeuge

A. Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung)

1. Rüstgewicht bis 200 kg	200,— G
2. Rüstgewicht bis 500 „	400,— G
3. Rüstgewicht bis 750 „	600,— G
4. Rüstgewicht bis 1 000 „	800,— G
5. Rüstgewicht bis 2 000 „	1 200,— G
6. Rüstgewicht bis 4 000 „	1 500,— G
7. Rüstgewicht über 4 000 „	1 800,— G

Hierzu 3 Ausfertigungen der Prüfbescheinigung.
Weitere Ausfertigungen entsprechend Aufwand.

B. Zusätzliche Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung)

1. Tragwerk
2. Rumpf
3. Leitwerk
4. Fahr- und Schwimmwerk
5. Triebwerk

je $^1/_{20}$ der Sätze unter A 1 bis 7

C. Flugeigenschaftsprüfung

1. Stabilität
2. Trudeln
3. Kunstflug

je 70,— G

D. Flugleistungsmessung

1. Start
2. Landung
3. Steigfähigkeit und Leistungsüberschuß
4. Kühlung und Geschwindigkeit

je 40,— G

E. Stückprüfung und Nachprüfung

1. Rüstgewicht bis 200 kg	5,— G
2. Rüstgewicht bis 750 kg	10,— G
3. Rüstgewicht bis 2 000 kg	20,— G
4. Rüstgewicht bis 4 000 kg	40,— G
5. Rüstgewicht über 4 000 kg	60,— G

F. Planmäßige Zwischenbesichtigungen und Teilprüfungen

1. Rüstgewicht bis 200 kg	2,50 G
2. Rüstgewicht bis 750 kg	5,— G
3. Rüstgewicht bis 2 000 kg	10,— G
4. Rüstgewicht bis 4 000 kg	20,— G
5. Rüstgewicht über 4 000 kg	30,— G

G. Prüfung von Ersatzteilen

bis 100 kg	2,— G
je weitere 100 kg	2,— G

§ 2

Segelflugzeuge

A. Musterprüfung (Konstruktions- und Werkprüfung einschl. Flugprüfung)	50,— G
B. Zusätzliche Musterprüfung	25,— G
C. Stück- und Nachprüfung	5,— G

§ 3

Luftschiffe und Ballone

Die Gebühren der Prüfstelle für die Muster=, Stück= und Nachprüfung von Luftschiffen und Ballonen bestimmen sich nach dem Arbeitsaufwand der Prüfstelle entsprechend § 8.

§ 4

Motoren

A. Musterprüfung (Konstruktions= und Werkprüfung)

1. bis 25 PS	200,— G
2. bis 160 „	400,— G
3. bis 400 „	600,— G
4. über 400 „	800,— G

Prüfläufe: Ingenieurstunde gemäß § 8. Angefangene Tage werden voll zu 8 Stunden gerechnet.

Hierzu drei Ausfertigungen der Prüfbescheinigung.
Weitere Ausfertigungen entsprechend Aufwand.

B. Stück= und Nachprüfung

1. bis 25 PS	5,— G
2. bis 160 „	10,— G
3. bis 400 „	25,— G
4. über 400 „	50,— G

C. Planmäßige Zwischenbesichtigungen und Teilprüfungen

1. bis 25 PS	2,50 G
2. bis 160 „	5,— G
3. bis 400 „	12,50 G
4. über 400 „	25,— G

D. Prüfung von Ersatzteilen

bis 100 kg	2,— G
je weitere 100 kg	2,— G

§ 5

Fallschirme

A. Musterprüfung (Konstruktions= und Werkprüfung)	150,— G
B. Stück= und Nachprüfung	5,— G

§ 6

Luftschrauben

A. Musterprüfung (Konstruktions= und Werkprüfung)

1. bis 25 PS	75,— G
2. bis 160 „	110,— G
3. bis 400 „	170,— G
4. über 400 „	230,— G

B. Stück= und Nachprüfung

1. bis 25 PS	2,— G
2. bis 160 „	4,— G
3. bis 400 „	6,— G
4. über 400 „	8,— G

§ 7

Geräte und Baustoffe

Die Verfügung für die Musterprüfung bemißt sich nach dem Arbeitsaufwand entsprechend § 8.

§ 8

Soweit die Gebühren nach §§ 1 bis 7 nicht festgelegt sind, werden sie nach dem Aufwande berechnet, und zwar:

a) Materialkosten nach dem Selbstkostenpreis,
b) Personalkosten:

für eine Ingenieurstunde	4,50 G
für eine Technikerstunde	2,50 G

Ist die Wiederholung von Einzelprüfungen im Rahmen der Gesamtprüfung notwendig, so werden die entsprechenden Teilgebühren zusätzlich erhoben.

II. Zulassung von Luftfahrzeugen

§ 9

1. Zulassung eines Flugzeugs (§ 3 LuftVO.)	6,— bis 75,— G
2. Zulassung eines Luftschiffs (§ 9 LuftVO.)	25,— bis 100,— G
3. Vorläufige Fluggenehmigung (§ 8 LuftVO.)	6,— G
4. Zulassung eines Segelflugzeugs, Frei oder Fesselballons, Drachens oder Fallschirms (§§ 10 bis 14 LuftVO.)	4,— bis 12,— G
5. Neuausstellung einer in Verlust geratenen Bescheinigung außer den Kosten der öffentlichen Ungültigkeitserklärung	4,— G

III. Zulassung von Luftfahrern und Luftfahrerschulen

§ 10

1. Einfache Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen (§ 19 LuftVO.)	4,— G
2. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung mit Flugzeugen	6,— G
3. Erlaubnis zum öffentlichen Vorführen von Kunstflügen	4,— G
4. Erweiterung der Erlaubnis zu 1 bis 3 auf eine andere Art oder Klasse von Flugzeugen	2,50 G
5. Nachprüfung der Eignung und Befähigung zum Führen von Flugzeugen (§ 20 LuftVO.)	4,— G
6. Erneuerung der ruhenden Erlaubnis	4,— G
7. Neuausstellung eines in Verlust geratenen Luftfahrerscheins außer den Kosten der öffentlichen Ungültigkeitserklärung	4,— G
8. Erteilung eines Zwischenscheins	4,— G
9. Die Gebührensätze zu 1 bis 8 gelten entsprechend für Bordwarte, Luftschiffführer, -Steuerer und Navigatoren, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer.	
10. Genehmigung zur Ausbildung von Luftfahrern (§ 23 LuftVO.)	50,— bis 200,— G

Die Gebühren für die Prüfungen und Zeugnisse der Bordfunker werden von der Landespostdirektion eingezogen. Eine weitere Gebühr für die Zulassung als Bordfunker durch den Senat wird nicht erhoben.

IV. Genehmigung von Luftfahrtgelände

§ 11

1. Genehmigung eines Flughafens (§ 30 LuftVO.)	100,— bis 200,— G
2. Abnahmeprüfung eines Flughafens vor der Inbetriebnahme (§ 31 Abs. 2 LuftVO.)	100,— bis 200,— G
3. Genehmigung wesentlicher Änderungen des Flughafens (§ 32 Abs. 2 LuftVO.)	20,— bis 70,— G
4. Genehmigung eines Landeplatzes (§ 37 LuftVO.)	20,— bis 70,— G
5. Genehmigung eines Segelfluggeländes (§ 38 LuftVO.)	15,— bis 35,— G

V. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtveranstaltungen

§ 12

1. Genehmigung eines Luftfahrtunternehmens (§ 41 LuftVO.)	30,— bis 200,— G
2. Genehmigung von Fluglinien (§ 42 LuftVO.)	12,— bis 120,— G
3. Genehmigung einer Luftfahrtveranstaltung (§ 45 LuftVO.)	12,— bis 130,— G
4. Erlaubnis zur Ausführung von Reklameflügen (§ 73 LuftVO.)	
a) Einzelerlaubnis	4,— bis 60,— G
b) Erlaubnis auf Zeit	25,— bis 100,— G

VI. Erlaubnis zum Mitfüren besonderen Geräts

§ 13

1. Erlaubnis zur Verwendung von Lichtbildgerät (§ 47 LuftVO.) . . . 4,— bis 25,— G
2. desgleichen für gewerbliche Unternehmen . . . . 15,— bis 130,— G
3. Erlaubnis zur Beförderung von Waffen usw. (§ 50 LuftVO.) . . . 6,— bis 30,— G

VII. Sonstige luftpolizeiliche Maßnahmen

§ 14

1. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen (§ 78 LuftVO.) . . . . 4,— bis 75,— G
2. Besondere Genehmigung zum Einflug in Danziger Hoheitsgebiet (§ 98 LuftVO.) . . . . 12,— G

VIII. Sachverständigengebühren

§ 15

1. Erstmalige Prüfung für die Erlaubnis zur Führung eines Flugzeugs oder Prüfung zur Erweiterung der Erlaubnis auf eine höhere Klasse oder eine andere Art von Flugzeugen oder auf die Führung von Flugzeugen im gewerbsmäßigen Personenverkehr je . . . . 20,— G
2. Prüfung im Kunstflug . . . . 12,— G
3. Nachprüfung oder Wiederholung einzelner Teilprüfungen oder Prüfung zur Erweiterung der Erlaubnis auf Flugzeuge mit mehreren Luftschrauben . . . . 6,— G
4. Die Gebühren von 2 und 4 gelten bei der Prüfung von Luftschiffern entsprechend.
5. Wird eine Prüfung zunächst nur teilweise abgelegt, so wird erhoben für die
   praktische Prüfung 1. Teil . . . . 6,— G
   theoretische Prüfung . . . . 6,— G
   praktische Prüfung 2. Teil . . . . 6,— G
6. Prüfung des Führers eines Segelflugzeugs oder eines Freiballons, Prüfung eines Fallschirmabspringers . . . . 4,— G

IX. Ermäßigung und Erlaß der Gebühren

§ 16

Aus Gründen der Billigkeit können die vorstehenden Gebühren nach dem Ermessen der Behörde ermäßigt oder völlig erlassen werden.

X. Barauslagen

§ 17

Neben den Gebühren der §§ 1 bis 15 sind der Behörde oder dem Sachverständigen die baren Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch Wahrnehmung ihrer Tätigkeit außerhalb ihres Dienst- oder Wohnsitzes, entstehen. (Reisekosten, Tagegelder).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.